

Patienteninformation

Rezepte in Apotheken faxen – in der Regel nicht zulässig!

Wie es bisher gehandhabt wurde

Bei im Pflegeheim versorgten oder zu Hause durch einen ambulanten Pflegedienst mitbetreuten Patienten wurden bislang notwendige Folge Rezepte durch das Pflegepersonal angefordert, von uns per Fax an die Apotheke übermittelt und/oder die Originalrezepte durch einen Kurier der Apotheke in unserer Praxis abgeholt. So war die Medikamentenversorgung unbürokratisch praktikabel.

Wo liegt das Problem?

Bei der o.a. geübten Praxis betrachtet man unsere Arztpraxis als sog. „Rezeptsammelstelle“, was nach §24 Abs. 2 ApBetrO klar verboten ist. Dies gilt selbst dann, wenn ein Patient einen klaren Auftrag dazu erteilt.

Zu diesem Sachverhalt existieren mehrere Gerichtsurteile aus den letzten Jahren, die im Wesentlichen eine gemeinsame Sprache sprechen.

Lediglich in medizinisch begründeten Einzelfällen (z.B. schnell notwendige Antibiotikatherapie, etc.) ist die Faxübermittlung ausnahmsweise möglich

Vorgehen bei der Regelversorgung von Pflegeheimpatienten

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

1. **Es existiert ein Versorgungsvertrag zwischen Heim und Apotheke gemäß §12a ApoG** und wird einmalig der Praxis vorgelegt
 - Rezepte können in Apotheke gefaxt werden, Originale dürfen durch Apothekenkurier abgeholt werden
2. **Es existiert kein Versorgungsvertrag nach §12a ApoG** - Alternativen:
 - vom Heim angeforderte Rezepte werden **von einem Heimkurier abgeholt**
 - vom Heim angeforderte Rezepte werden vom Arzt **beim nächsten regulären Besuch im Haus an Heimmitarbeiter übergeben** (meist 1/Woche bis alle 2 Wochen möglich)
 - vom Heim angeforderte Rezepte werden **gegen Auslagenersatz (Porto) zugesendet**
 - vom Heim angeforderte Rezepte werden **von Angehörigen abgeholt**
 - **Fax/Abholung der Rezepte durch Apothekenkurier ist in keinem Fall zulässig!**

Vorgehen bei der Regelversorgung häuslich gepflegter Patienten:

Hier lässt der Gesetzgeber nach o.a. Ausführungen keinen großen Spielraum. Entsprechend gibt es hier nur folgende Optionen:

- Rezepte werden **von Angehörigen abgeholt**
- Rezepte werden **vom Pflegepersonal** des versorgenden Pflegedienstes **abgeholt**
- Rezepte werden **gegen Auslagenersatz (Porto) zugesendet**
- **Fax/Abholung der Rezepte durch Apothekenkurier ist in keinem Fall zulässig!**

Vorgehen bei der Notfallversorgung (Pflegeheim und häusliche Versorgung):

Immerhin hier können wir im Rahmen des medizinisch begründeten Einzelfalles zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken für den Patienten weiterhin Rezepte in eine Apotheke übermitteln und die Originale bei uns abholen lassen. **Die Notfallversorgung ist also wie bisher möglich!**

Umgang mit Hilfsmittel-/Medizinprodukteversorgern:

Grundsätzlich gelten hierfür die identischen Regelungen. Direkten Anforderungen von Hilfsmittelversorgern/Medizinprodukteversorgern (Blutzuckermessstreifen, Stomaversorgung, parenterale Ernährung, etc.) können wir ebenso nicht mehr umsetzen:

- auch bei solchen Materialien erfolgt **keine direkte Rezeptzusendung an das liefernde Unternehmen** mehr
- der Patient selbst, Angehörige oder das Pflegepersonal muss die Rezepte (im Auftrag des Patienten) an den Lieferanten weiterleiten.

Einmal mehr kämpfen wir mit fernab der Versorgungsrealität entstandenen Regelungen, denen zuständige Richter leider allzu eng folgen. Für die Patientenversorgung ist das alles leider nur als Nachteil zu sehen.

Dennoch bitten wir Sie um Verständnis für die Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen – wir sind nicht der Urheber, sondern nur der Überbringer der Nachricht!

Ihr Praxisteam Dres. Köber-Zahn-Knödler

[1] Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 25.09.2013, Az. 1 U 42/13

[2] Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 02.09.1999, Az.: 13 A 3323/97

[3] Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung - ApBetrO)

[4] Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz - ApoG)